

Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

1. Allgemeine Liefer- / Leistungsbedingungen

- a. Unsere Angebote sind stets freibleibend, auch wenn dies in ihrem Text oder beim Verkaufsgespräch nicht besonders erwähnt wird.
- b. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nach einer Gegenbestätigung des Abschlusses durch den Käufer nicht nochmals widersprechen.
- c. Wir behalten uns vor, Verkäufe schriftlich von unserer Firma zu bestätigen.
- d. Allen Abschlüssen liegen ergänzend sowohl die „Teegernerseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit Anlagen und Anhang als auch, speziell für Importhölzer, die „Handelsgebräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser a.V.“ sowie die „Handelsgebräuche für den Verkehr mit überseeischem Rundholz und Furnieren“ zugrunde, soweit nicht etwas anderes in diesen Geschäftsbedingungen bestimmt oder ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Kreditwürdigkeit

- a. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.
- b. Wenn bei dem Käufer Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung innerhalb einer dem Käufer einzuräumenden Frist von drei Tagen verlangen. Für den Fall, dass der Käufer diesem Verlangen nicht nachkommt, sind wir ohne weiteres zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Das gleiche gilt, wenn bereits vorhanden gewesene Umstände gegen die Kreditwürdigkeit des Käufers erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.
- c. Solche in Ziffer b) genannten Ereignisse oder bereits vorhanden gewesene Umstände sind insbesondere nachweisbare Scheck- oder Wechselproteste gegen den Käufer oder ähnliche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Zweifel ziehende Tatsachen. Der Nachweis gilt durch die Auskunft einer namhaften Auskunftstelle oder eines Bankinstituts als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Käufer verlangt werden kann.

3. Abnahme

- a. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Abruferteilung bzw. des Endabnahmetermins sind wir nach Gewährung einer entsprechenden Nachfrist berechtigt, über die nicht disponierten Mengen Approximativ-Rechnung zu erteilen und nach Ablieferung oder Teillieferung Lagerkosten zu berechnen. Diese werden sofort nach Rechnungslegung in bar ohne Abzug fällig.
- b. Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung der Abnahmeverpflichtung über die Ware zu verfügen und teils oder ganz aus Neueinschnitt in vertraglicher Beschaffenheit zu liefern.
- c. Bei nicht termingemäß abgenommener Ware haften wir nicht für Verschlechterung oder Schäden, die bei handelsüblich geschützter Ware nach Abnahmeverzug eintreten.
- d. Wir übernehmen kein Beschaffenheitsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden dem Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren, wenn wir zurücktreten wollen. Wir werden dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

4. Transportgefahren

- a. Transportgefahren trägt der Käufer, auch bei Frankopreisstellung, sobald wir oder ein von uns Beauftragter die Ware einem Spediteur oder einem Beförderungsunternehmen oder unserer eigenen oder dem Käufer gehörigen Fahrzeuge zur Beförderung auf dem Lande oder Wasserwege ausgeliefert haben.
- b. Die Fracht- und evtl. Grenz- und Bahnebengebühren sind vom Käufer zins-, skonto- und spesenfrei vorzulegen.
- c. Frankopreise verstehen sich bei Bahnsendungen stets franko Bundesbahnstation. Anschlussgleiskosten sind im Frankopreis nicht eingeschlossen.
- d. Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben erhöht oder neue eingeführt, so sind wir berechtigt, diese Kosten dem Preis zuzuschlagen, ebenso bei Kleinwasser-, Hochwasser-, Eiszuschlägen und sonstigen durch höhere Gewalt verursachten Zuschlägen oder Liegegeldern.

5. Lieferfrist / höhere Gewalt

- a. Alle Lieferzeitangaben stellen nur ungefähre Anhaltspunkte dar, besonders bei Direktlieferungen aus Übersee und Lieferungen aus Importen im Streckengeschäft.
- b. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung wird gesondert abgerechnet und fällig.
- c. Wird unsere Lieferung durch einen unabwendbaren, nicht von uns zu vertretenden Umstand verzögert oder unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, so sind wir für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen von der Lieferung entbunden, Entschädigungsansprüche gegen uns sind insoweit ausgeschlossen. Wir sind jedoch berechtigt, nach Beseitigung der Hindernisse die Lieferung auszuführen.

6. Beanstandungen

- a. Bei Beanstandungen ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung in jedem Falle anzunehmen und mit der üblichen Sorgfalt zu behandeln.
- b. Alle Beanstandungen müssen sofort telefonisch oder telegrafisch und spätestens 7 Tage nach Eintreffen der Ware schriftlich mit sachlicher Begründung und Angabe des Lagerortes bei unserer Firma in Leopoldshöhe erfolgen. Die unseren Vertretern vorgetragenen Reklamationen heben diese Verpflichtung und Frist nicht auf.
- c. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes. Eine berechtigte Beanstandung gibt dem Käufer das Recht der Minderung, Wandlung oder Anspruch auf Ersatzlieferung ist ausgeschlossen. Auch sind Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter, nicht rechtzeitiger oder Nichtlieferung ausgeschlossen.
- d. Bei Lieferung von unserem Lager steht es dem Käufer frei, die Ware selbst oder durch einen Beauftragten auf seine Kosten vor Verladung abzunehmen, sonst gilt die Lieferung als anerkannt.
- e. Bei Lieferung im Streckengeschäft sind die Hinweise in unseren Avisierungsschreiben genau zu beachten, damit uns die Reklamationsmöglichkeit beim Vorlieferanten oder beim Spediteur gegeben ist.
- f. Bis zur Erledigung der Beanstandung darf die Lieferung nicht angebrochen werden und ist fachgemäß und spesenfrei aufzubewahren.
- g. Sollte eine Verständigung über die Wertminderung mit dem Käufer nicht möglich sein, so wird durch neutrale Holzschverständige ein Wertminderungsgutachten erstellt, wozu jede Partei ihren Sachverständigen innerhalb 10 Tagen nach Scheitern der gütlichen Regelung zu benennen hat. Nach gegenseitiger Verständigung kann aber auch ein Sachverständiger als Solobarbiten fungieren. Das von diesem Sachverständigen erstellte Wertminderungsgutachten ist für beide Parteien verbindlich und kann nicht weiter angefochten werden. Die Kosten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.
- h. Die vertraglichen Zahlungsstermine – besonders die Frist für den Skontoabzug – sind auch dann einzuhalten, wenn eine Mängelrüge in einem unwesentlichen Umfang (weniger als 5 % des Rechnungsbetrages) zur Regelung anstehet. Bei einer darüber hinaus gehenden Mängelrüge, darf der Käufer nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Streitwert entspricht. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeder Gewährleistungspflicht.
- i. Wir haben Sachmängel der Lieferung, welche wir von Dritten beziehen und unverändert an den Käufer weiter liefern, nicht zu vertreten. Die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen – auch der künftig entstehenden – Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen Konto-Korrent Saldos unser Eigentum. Sie ist von der übrigen Ware des Empfängers getrennt zu lagern, soweit dieses betrieblich möglich ist und gegen Feuer, Diebstahl und Verderb, wie die eigene Ware des Käufers zu sichern und versichern.
- b. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat uns Pfändungen oder Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sofort durch Einschreibebrief- in Eilfällen, telegrafisch – mitzuteilen. Der Käufer darf die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten
- c. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer zu neuen Sachen erfolgt in unserem Auftrage und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Wir übertragen dem Käufer schon jetzt an den neuen Sachen Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sachen zum Wert unserer Ware. Der Käufer hat die neuen Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns unentgeltlich zu verwahren.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen, zur neuen Sache gehörenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht schon jetzt zwischen dem Käufer und uns Einigkeit darüber, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

- d. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind Weiterveräußerungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit und bereits jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen Konto-Korrent Saldos mit Zustandekommen dieses Vertrages an uns ab. Das gleiche gilt für Forderungen, die dem Käufer im Falle der Vernichtung oder Beschädigung der Ware aus der Versicherung oder aus einem sonstigem Rechtsgrund zustehen.

Für den Fall, dass der Käufer aus unserer Ware neu hergestellte Sachen verkauft oder unsere Ware mit fremden Sachen verarbeitet oder verbindet, diese veräußert und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auch diese Forderungen in Höhe des Wertes unserer Waren mit dem Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie wir ihm keine andere Weisung erteilen.

- e. Auf Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indes von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, solange der Verkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden. Er darf mit Nacherwerbern nicht vereinbaren, dass die Abtretung ausgeschlossen wird oder nur mit Zustimmung des Nacherwerbers stattfinden darf.
- f. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Lieferforderungen insgesamt um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
- g. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der in dieser Ziffer 7 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer ist verpflichtet, die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterzuleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Ankundigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

8. Zahlungsbedingungen

- a. Es gelten nur die in unserer Bestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen; schriftlich getroffene Sondervereinbarungen gelten immer nur für den jeweiligen Abschluss.
- b. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu.
- c. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist; skontierfähig ist nur der reine Warenwert, einschließlich Mehrwertsteuer, ohne Fracht und Verpackung.
- d. Wir sind berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, vom Fälligkeitstage an und vom Käufer, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe von mindestens 8 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen.
- e. Bei Scheck- und Wechselzahlung gilt unser Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Einlösung.
- f. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung von uns 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist Leopoldshöhe, für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Der Erfüllungsort wird auch dadurch nicht geändert, wenn wir die Versendung der Ware übernehmen oder franko Empfangsort liefern.

10. Gerichtsstand

- a. Es gilt deutsches Recht, auch bei Abschlüssen mit ausländischen Käufern.
- b. Für Streitigkeiten über das Zustandekommen, bzw. die Durchführung dieses Abschlusses mit Käufern, die Vollkaufmann sind, ist nach unserer Wahl das ordentliche Gericht in Bielefeld oder das Schiedsgericht für Holz in Deutschland gemäß dem Verbandsabkommen über das Schiedsgericht Holz vom 21.03.1951 zuständig.

In die Zuständigkeit des Gerichts fallen nicht Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, Klagen aus Geldforderungen, sowie Anträge auf Arreste und einstweilige Verfügungen.

Der Gerichtsstand für diese Streitigkeiten ist Bielefeld

Das gleiche gilt, wenn in einem Schiedsverfahren das Schiedsgericht die Fälligkeit eines Schiedsspruches ablehnt, weil es zu der Überzeugung gekommen ist, daß der Streitfall zweckmäßigerweise den ordentlichen Gerichten überlassen bleibt.

- c. Falls der Käufer nicht Vollkaufmann ist, gilt Bielefeld als Gerichtsstand für das Mahnverfahren vereinbart.